

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Solothurn, 21. Juni 2016 – Keine Unterstützung für den Raubtierpark Strickler. Der Solothurner Regierungsrat kann einer entsprechenden Bittschrift nicht entsprechen.

Die Gruppe „Pro Raubtierpark René Strickler“ reichte am 4. Mai 2016 eine Bittschrift zur Begnadigung der zum Tode verurteilten Raubtiere von René Strickler ein. Der Kanton Solothurn solle den Raubtierpark – Zitat: „unter seine Schirmherrschaft stellen, diesen finanziell unterstützen sowie hierzu beim Bund Subventionen beantragen“. Zudem wird in der Bittschrift vorgeschlagen, einen Neubau des Raubtierparks auf den noch verfügbaren Flächen des Industrieareals Attisholz Süd grob zu analysieren.

Der Situation heute ist bereits ein langjähriges Verfahren vorausgegangen. Der Raubtierpark von René Strickler liegt in der Industriezone der Gemeinde Subingen. Das Mietverhältnis mit René Strickler wurde von der Eigentümerin des Areals bereits im Jahr 2009 gekündigt. Nach Gewährung einer Mieterstreckung unterzeichnete René Strickler am 19. Februar 2014 einen Vergleich. Mit diesem Vergleich verpflichtete sich René Strickler, das Areal bis Ende 2015 zu räumen. Was jedoch nicht geschah.

Am 7. Januar 2016 reichte die Eigentümerin des Areals beim Richteramt Buchegg-Wasseramt ein Räumungsgesuch ein. Die vom Richteramt bis am 14. Juli 2016 gesetzte Frist wurde vom Obergericht des Kantons Solothurn am 9. Mai 2016 bestätigt.

Gegen den Entscheid des Obergerichts steht der Rechtsweg an das Bundesgericht offen. Aufgrund der Sachlage ist jedoch davon auszugehen, dass das Bundesgericht die Haltung der kantonalen Gerichte stützen wird.

Das in der Petition geforderte finanzielle Engagement des Kantons Solothurn bedingt eine gesetzliche Grundlage. Diese ist nicht gegeben. Der Betrieb eines Raubtierparkes auf dem Industrieareal Luterbach lässt sich mit den planerischen Absichten nicht vereinbaren, zudem sind keine geeigneten Flächen verfügbar. Überdies wäre die Abgabe von im Finanzvermögen des Kantons stehenden Flächen finanzrechtlich genauso so zu qualifizieren, wie ein direktes finanzielles Engagement und auf Grund fehlender gesetzlicher Grundlagen somit auch nicht möglich. Auch auf Bundesebene bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, welche die finanzielle Unterstützung des Raubtierparkes von René Strickler ermöglichen würde.

Klar ist also, dass die rechtliche Grundlage für eine finanzielle Unterstützung des Raubtierparkes durch den Kanton zum heutigen Zeitpunkt fehlt. Im Übrigen ist die Regierung verpflichtet, geltendes Recht – hier betreffend der Garantie des Grundeigentums - zu respektieren und den Vollzug diesbezüglicher rechtskräftiger Gerichtsurteile nicht zu verhindern.